OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350479/2/Py/JW

Datum:
Linz, 22. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Herrn Ing. G P, L, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 29. Jänner 2018, GZ: SJF, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Jänner 2018, GZ: SJF, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 4. Jänner 2018 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs gemäß §§ 31, 4 ff und 17 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) keine Folge gegeben.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass beim Bf ein verwertbares Vermögen in Höhe von x Euro vorliegt und ein Kredit mit einem Gesamtsaldo von x Euro aushaftet, woraus sich abzüglich der Vermögensfreibetragsgrenze gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 ein verwertbares Vermögen in Höhe von x Euro ergibt. Die Behörde geht daher davon aus, dass derzeit keine soziale Notlage vorliegt und damit kein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung besteht.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde vom 2. Februar 2018. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass sich die Beschwerde gegen die mathematische Summierung der relevanten Schulden und des Vermögens richtet und von der Behörde nicht berücksichtigt wurde, dass der Bf bereits seit 1. September 2017 keinerlei Familieneinkommen hat und alle notwendigen Zahlungen an Alimenten, Wohnungsmieten, Selbstversicherungskosten bei der Oö. GKK, Lebensunterhaltskosten etc. aus seinen Rücklagen getätigt hat.

Das von der Behörde errechnete verwertbare Vermögen für Jänner 2018 mit x Euro sei korrekt und ist auch der Saldo des Kredits mit x Euro korrekt, jedoch beinhaltet dieses Kalkulation nicht den bestehenden Saldo des Lohn- und Gehaltskontos mit -x Euro. Unter Berücksichtigung des Guthabens des Online Sparens von x Euro ergibt sich daher nicht ein verwertbares Vermögen in Höhe von x Euro, sondern ein Minus von x Euro. Der Bf bemühe sich um eine Neuanstellung und ist seit 1. September 2017 wieder mit internationalen Firmen in Kontakt, jedoch beginnen für ihn beruflich relevante Projekte erst wieder im Frühjahr 2018. Auch seine Frau ist beim AMS als arbeitssuchend gemeldet, hat aber erst mit März 2018 einen Ausblick auf Beschäftigung. Eine Verringerung der Alimentenzahlungen für seine Töchter, die seit 1. Oktober 2017 nicht zur Auszahlung gelangten, wurde bereits beantragt.

3. Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht bestritten wurde, die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. x, ist österreichischer Staatsangehöriger und in L, L, gemeinsam mit seiner Ehepartnerin Frau A S P, geb. x, Staatsangehörige der Republik x und deren Tochter S S, geb. x, wohnhaft. Als gelernter Tiefbauingenieur war er zuletzt für ein deutsches Unternehmen in O im Siedlungswasserbau tätig und ist seit 1. September 2017 beim AMS als arbeitssuchend gemeldet.

Am 4. Jänner 2018 beantragte der Bf bei der belangten Behörde die Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung. Der Bf verfügte mit Stand 8. Jänner 2018 im Wesentlichen über eine Lebensversicherung zum Rückkaufwert von x Euro, einen Bausparvertrag in Höhe von x Euro und ein Wertpapierdepot in Höhe von x Euro. Als Verbindlichkeiten haftet ein Kredit in Höhe von x Euro mit einer monatlichen Rate in Höhe von x Euro und einer Laufzeit bis 31.08.2028 aus, für den der Bf dem Kreditinstitut ein Pfandrecht auf seine Lebensversicherung mit einem Rückkaufwert von x Euro eingeräumte. Sein Lohn-/Gehaltskonto weist zum 8. Jänner 2018 ein Saldo von -x Euro auf.

4.2. Dieser entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und den mit der Beschwerde vorgelegten Auflistungen und wird vom Bf in dieser Form nicht bestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 4 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF kann bedarfsorientierte Mindestsicherung, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl.Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,

c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Gemäß Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;

3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie

4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung des Einkommens- und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

5.2. Die belangte Behörde hat den Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung mit der Begründung abgelehnt,

dass aufgrund des bei der Berechnung zu berücksichtigenden verwertbaren Vermögens zum Zeitpunkt der Antragstellung in Höhe von x Euro unter Berücksichtigung des Kredits (in Höhe von x Euro) sowie der Freibetragsgrenze (in Höhe von derzeit x Euro) verwertbares Vermögen vorliegt, dass einer Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung zum derzeitigen Zeitpunkt entgegensteht. Der Bf wendet sich gegen diese Berechnung und bringt vor, dass sein Lohn- und Gehaltskonto ein Saldo von -x Euro aufweist und dieser Betrag bei der Berechnung von der belangten Behörde nicht berücksichtigt wurde.

Dieses Vorbringen ist jedoch nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen. Zweck der Gewährung von bedarfsorientierter Mindestsicherung ist die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs aufgrund einer sozialen Notlage und kann bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht zur Abdeckung von Schulden gewährt werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 24.6.2015, Ra 2014/10/0055) sind Zahlungsverpflichtungen für in der Vergangenheit eingegangene Schulden nur dann ausnahmsweise bei der Berechnung von Sozialhilfeleistungen zu berücksichtigen, wenn sie sich noch im Zeitraum der Entscheidung über die Hilfegewährung im Sinne einer aktuellen oder unmittelbar drohenden Notlage auswirken (vgl. dazu auch VwGH 18.4.2012, 2011/10/0095). Eine derartige aus früheren Schulden resultierende aktuelle Notlage ist etwa in einer wegen früheren Schulden anhängigen Lohnpfändung zu erblicken, weil sich dadurch der dem Hilfesuchenden tatsächlich zur Verfügung stehende Betrag entsprechend verringert (VwGH 26.11.2002, 2001/11/0168).

Im vorliegenden Fall hat der Bf sein verwertbares Vermögen in Form einer Lebensversicherung mit einem Rückkaufwert von x Euro verpfändet und einen Kredit in Höhe von x Euro aufgenommen, aus dem er mit einer monatlichen Rückzahlungsrate in Höhe von x Euro belastet ist. Entgegen dem Beschwerdevorbringen bildet – wie oben ausgeführt – die Grundlage für die Berechnung des Anspruchs auf bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht eine Gegenrechnung der vorhandenen Vermögenswerte mit allenfalls bestehenden Verpflichtungen, sondern das Vorliegen einer aktuellen oder unmittelbar drohenden finanziellen Notlage, die es dem Bf unmöglich machen würde, den laufenden Lebensunterhalt sowie den Wohnbedarf zu finanzieren. Dass der Bf von einer solchen aktuellen finanziellen Notlage betroffen ist, lassen die Akten jedoch nicht erkennen, weshalb der Bescheid der belangten Behörde, mit dem der Antrag des Bf auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt wurde, nicht als rechtwidrig erkannt werden kann.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny